

Zuchtordnung
des
Labrador Club Deutschland e.V.

LCD-ZO

Stand: 01.09.2010

geändert durch vorläufigen Vorstandsbeschluss vom 9.10.2010
(§ 4, Abs. 3 und § 6, Abs. 4)

ZUCHTORDNUNG

in der Fassung vom 17.04.2010, gültig ab 1.9.2010

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des VDH sind verbindlich für alle im VDH zusammengeschlossenen Rassehundevereine.
- (2) Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht ist der LCD. Dies schließt die Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrolle sowie die Führung des Zuchtbuches ein.
- (3) Der Labrador Club Deutschland hat es sich zur Aufgabe gemacht, die verantwortungsvoll geplante Reinzucht des Labradors gemäß dem Standard der F.C.I. sowie sein typisches Wesen, seine Gesundheit, jagdliche Leistung, anderweitige rassetypische Brauchbarkeit und Schönheit zu erhalten und zu fördern. Erbliche Defekte und Krankheiten werden erfasst und systematisch bekämpft.
- (4) Eine von einem der beteiligten Rassehund-Zuchtvereine rechtswirksam ausgesprochene Zuchtbeschränkung oder -versagung kann nur einvernehmlich zwischen allen beteiligten Vereinen abgeändert werden. In diesen Fällen obliegt die Entscheidung dem VDH-Zuchtausschuss. Rechtswirksame Zuchtverbote sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem Verein sind den anderen Zuchtvereinen für dieselbe Rasse sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.
- (5) Die Zuchtordnung ist nach Änderung in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Kennzeichnung der vorgenannten Änderung in dreifacher Ausfertigung unaufgefordert und unverzüglich an die VDH-Geschäftsstelle zu senden.

§ 2 Die Züchter

- (1) Züchter und Deckrüdenbesitzer

Züchter und Deckrüdenbesitzer im LCD kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 1 Jahr Mitglied im LCD ist. Auch eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im DRC e.V. wird anerkannt. Bei Zwingererweiterung auf Ehepartner oder Familienangehörige muss das hinzukommende Mitglied keine Wartezeit einhalten.

Nicht als Mitglied gilt insoweit, dessen Aufnahme noch nicht ausdrücklich bestätigt worden ist oder gegen den ein Verfahren auf Ausschluss oder Streichung im Sinne der Satzung läuft.

Angehende Züchter und Deckrüdenbesitzer müssen darüber hinaus den Nachweis erbringen, dass sie an einem Neuzüchterseminar im LCD erfolgreich teilgenommen und eine entsprechende Prüfung abgelegt haben. Die zweitägige Neuzüchterschulung wird mindestens 4 Mal jährlich von der Zuchtkommission durchgeführt.

Der LCD unterscheidet zwischen aktiven und inaktiven Züchtern. Als inaktive Züchter gelten diejenigen, die nach einem Umzug keine Umzugsmeldung abgegeben oder keine Zuchtstättenabnahme haben. Nur die aktiven Züchter werden auf der Züchterliste im Internet geführt. Das Stimmrecht bei der Züchtersammlung haben sowohl aktive als auch inaktive Züchter.

- (2) Zuchtrecht

Als Züchter gelten der/die Eigentümer, Miteigentümer mit Zuchtrecht (Zuchtverantwortliche) oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens. Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme, die der vorherigen Mitteilung an die Zuchtkommission bedarf. Ab dem Decktag muss die Hündin im Gewahrsam des Mieters sein. eine Vertretung durch Dritte ist unzulässig. (Definition Gewahrsam entspr. § 3 Abs.1.)

- (3) Zwingerbuch

Jeder Züchter ist verpflichtet ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle Daten dokumentiert. Dieses Buch ist bei jeder Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen bzw. kann jederzeit vom Hauptzuchtwart eingesehen bzw. zur Einsicht angefordert werden.

(4) Zuchtgemeinschaften

Zuchtgemeinschaften sind nur möglich, wenn alle Mitglieder unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten und Züchter oder Deckrüdenbesitzer im LCD sind. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über F.C.I.-Landesgrenzen sind nicht genehmigungsfähig. Bei Zuchtgemeinschaften ist der Zuchtbuchstelle jeweils für jeden geplanten Wurf ein Zuchtverantwortlicher im Sinne der VDH- und LCD-Zuchtordnung zu benennen.

(5) Eigentümergemeinschaften

Eigentümergeinschaften an Zuchthunden sind nur möglich, wenn der zuchtverantwortliche Hundeeigentümer seinen Wohnsitz in Deutschland hat und Züchter oder Deckrüdenbesitzer im LCD ist und der Zuchthund über eine gültige LCD-Zuchtzulassung verfügt.

§ 3 Die Zuchthunde

(1) Allgemeines

Es muss eine vom LCD anerkannte Ahnentafel vorliegen. Die Chipnummer des Hundes muss mit der auf der Ahnentafel eingetragenen Chipnummer übereinstimmen. In das Zuchtbuch des LCD können nur Hunde mit Ahnentafeln von Ländern übernommen werden, die entweder der FCI als Mitgliedsland angehören, mit dieser durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden. Wird von dem jeweiligen Land ein Export-Pedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das LCD-Zuchtbuch. Liegt für diese Hunde eine F.C.I.-anerkannte HD- und ED-Auswertung vor, wird diese in das LCD-Zuchtbuch übernommen. Ein erneutes Gutachten durch den vom LCD bestellten Gutachter ist nicht erforderlich. Hunde mit erblichen oder durch wissenschaftliche Untersuchungen mit hoher Wahrscheinlichkeit als beim Labrador erblich eingestuftes Krankheitsrisiko können nicht zur Zucht eingesetzt werden. Zuchthündinnen müssen sich vom Tag des Deckaktes bis zur Abgabe der Welpen in der Zuchtstätte und im Gewahrsam des Zuchtverantwortlichen befinden, bei dem der Wurf aufgezogen wird. Gewahrsam im Sinne der ZO ist die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf die Hunde, die die unmittelbare Nähe des Gewahrsamsinhabers mit der Möglichkeit der Beaufsichtigung, Kontrolle, Überwachung, Versorgung und der Pflege der Hunde voraussetzt. Dies ist vom Zuchtwart zu überprüfen (siehe auch § 2, Abs. 2). Zuchthündinnen, die in anderen Retrieververeinen aus der Zucht ausscheiden, dürfen auch im LCD zur Zucht nicht mehr eingesetzt werden.

Zuchtausschließende Fehler sind insbesondere:

- Fehlen eines oder beider Hoden im Hodensack
- Gaumenspalte
- Entropium, Ektropium
- Knickrute
- GPRA, postpolare Katarakt, totale RD, prcd-PRA affected (klinisch)
- HD-D, HD-E
- ED-II, ED-III
- Gebissfehler: Vorbiss, Rückbiss, Zangengebiss, Kreuzbiss,
- mehr als 4 fehlende Zähne, (das zusätzliche Fehlen von P1 unten rechts und P1 unten links wird dabei toleriert)
- Fehlfarben

(2) Hüftgelenksdysplasie (HD)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn die HD-Beurteilung

- A 1 - 2 (HD-0) "frei"
- B 1 - 2 (HD-1) "Übergangsform" oder
- C 1 - 2 (HD-2) "leicht"

ergibt. Hunde mit mittlerer und schwerer HD (HD-D und HD-E) sind generell von der Zucht ausgeschlossen, ein Hund mit leichter HD (HD-C) darf vorbehaltlich der Regelung in § 7 Abs. 3 der Zuchtordnung nur mit einem HD-freien (HD A1 - A2) Hund gepaart werden. Die offizielle Röntgenaufnahme der Hüftgelenke darf erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes durchgeführt werden.

Die F.C.I.-Bestimmungen sind einzuhalten, was der Röntgenarzt durch Stempel und Unterschrift auf dem Röntgenformular sowie in der ihm vorgelegten Ahnentafel bestätigt.

In allen Röntgenaufnahmen ist die LCD-Code-Nr., der Wurfstag, das Geschlecht und das Datum der Röntgenaufnahme sowie die Chipnummer so einzutragen, dass sie nicht verändert werden können. Diese Röntgenaufnahmen müssen von dem vom LCD bestellten Gutachter ausgewertet werden. Kann der Hund nicht eindeutig identifiziert werden, ist vor Erstellen der Röntgenaufnahme ein DNA-Test durchzuführen. Auf Wunsch des Besitzers kann ein Obergutachten über den LCD in Auftrag gegeben werden. **Die Röntgenaufnahmen zur Erstellung eines HD-Obergutachtens müssen an einer deutschen, veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt werden.** Dieses Gutachten ist endgültig.

Beim Einsatz englischer Deckrüden gelten für die HD-Befunde folgende Grenzwerte:

Hündinnen mit dem HD-Befund C dürfen nur mit einem Rüden mit einem Gesamt-hip-score von 12 gepaart werden, wobei eine Seite einen hip-score von 6 nicht überschreiten darf. Hündinnen mit dem HD-Befund A oder B dürfen nur mit einem Rüden mit einem Gesamt-hip-score von 20 gepaart werden, wobei eine Seite einen hip-score von 10 nicht überschreiten darf.

Hunde, die vor der Erstellung der HD- und/oder ED-Gutachten an Ellenbogengelenksdysplasie und/oder Hüftgelenksdysplasie operiert wurden, sind generell von der Zucht auszuschließen, auch wenn das Gutachten eine Auswertung im zuchttauglichen Bereich ergibt.

Hunde, deren Gelenke bereits durch den LCD-Gutachter im zuchttauglichen Bereich ausgewertet worden sind und denen eine Zuchtzulassung erteilt wurde, die aber nach der Erstellung der Gutachten dennoch am Hüftgelenk oder Ellenbogengelenk operiert werden müssen, sind nachträglich von der Zucht auszuschließen.

Eigentümer von Zuchthunden, die aufgrund eines Unfalls an Ellenbogen oder Hüfte operiert werden mussten, müssen sich durch ein Gutachten des LCD-Gutachters bestätigen lassen (beweisen), dass der Notwendigkeit der OP ein traumatisches Geschehen vorangegangen ist.

(3) Ellenbogengelenksdysplasie (ED)

Bedingung zur Erlangung einer Zuchtzulassung ist der Nachweis des Ellenbogendysplasiebefundes (ED). Für das Untersuchungsverfahren ist § 3 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Vor Erstellung eines Obergutachtens kann auf Wunsch des Hundeeigentümers eine erneute ED-Auswertung über eine CT-Aufnahme erfolgen. Diese ist von einer Uni-Klinik anzufertigen und an den vom LCD bestellten Gutachter zur Auswertung zu senden.

Die Röntgenaufnahmen zur Erstellung eines ED-Obergutachtens müssen an einer deutschen, veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt werden.

Zugelassen zur Zucht sind ED-frei und ED I. ED II und III können nicht zur Zucht zugelassen werden.

(4) Erbliche Augenkrankheiten (GPRA, RD, **postpolare Katarakt**)

Bei jedem Deckakt und jeder Inseminierung bis zum Alter der Zuchthunde von 7 Jahren ist die Freiheit von GPRA, totaler RD und postpolarer Katarakt durch einen Augenuntersuchungsbefund nachzuweisen. Der Befund bleibt 12 Monate gültig. Die Augenuntersuchung ist durch einen vom LCD zugelassenen Tierarzt vorzunehmen. Hunde mit dem Befund positiv oder zweifelhaft, dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden.

Hunde, die nicht prcd-PRA getestet sind, dürfen nur noch mit Hunden angepaart werden, die prcd-PRA normal (A1, frei) sind. Ebenso Hunde, die prcd-PRA carrier (B1, Träger) oder prcd-PRA affected (C1, erkrankt) getestet sind. Für Hunde, die über **Abstammung** als prcd-PRA normal eingestuft werden können, entfällt der Gentest. Hunde, die prcd-PRA affected getestet sind, behalten ihre Zuchtzulassung, bis ein klinischer Befund bei der jährlichen Augenuntersuchung vorliegt.

Ein Obergutachten ist möglich und für die Dauer der Laufzeit gültig. Die Obergutachter werden vom Vorstand ernannt.

(5) Zähne

Das Gebiss eines Zuchthundes muss wie folgt beschaffen sein:

- komplette Schere
- keine Zange

An fehlenden Zähnen werden toleriert: P1 unten rechts und P1 unten links, zusätzlich dürfen vier weitere Zähne fehlen. Bei mehr fehlenden Zähnen erhält der Hund keine Zuchtzulassung. Fehlt P4 oben oder M1 unten erfolgt die Auflage, nur mit vollzahnigem Partner zu paaren.

(6) Wesenstest

Voraussetzung für die Meldung zum Formwert (Formwertbeurteilung) ist der Nachweis eines bestandenen Wesenstestes. Das Nähere regeln die hierzu erlassenen Ordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(7) Formwertbeurteilungen

Voraussetzungen für die Formwertbeurteilung sind:

- HD/ED-Auswertung im zuchtfähigen Bereich
- bestandener Wesenstest im LCD oder DRC

Die Meldung zur Formwertbeurteilung erfolgt auf einem LCD-Meldebogen. Die Formwertbeurteilung erfolgt nur durch einen vom VDH zugelassenen Zuchtrichter auf einer vom LCD dafür benannten Veranstaltung. Es muss mindestens die Note "sehr gut" erreicht werden. Der Zuchtrichter ist bei der Bewertung nur dem F.C.I.-Standard Nr. 122c sowie dieser Zuchtordnung unterworfen.

Der Verlust eines oder mehrerer Zähne vor der Formwertbeurteilung ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Verlust durch eine Röntgenaufnahme zu dokumentieren; die Aufnahme ist dem HD/ED-Gutachter des LCD zur Befundung zuzusenden. Dessen Gutachten muss bei der Formwertbeurteilung und bei Ausstellungen vorliegen. Entsprechend zu verfahren ist auch bei Rutenverletzungen, die zur Bildung einer Knickrute führen können.

Mindestalter für Rüden und Hündinnen 15 Monate.

Die Formwertbeurteilung kann einmal wiederholt werden, wenn keine zuchtausschließenden Fehler vorliegen.

(8) Zuchtzulassung

Der Formwertrichter spricht die Zuchtzulassung unter Berücksichtigung der Einzelergebnisse, seiner eigenen Bewertung und seiner eigenen Beobachtung des Hundes aus. Besondere Verhaltensweisen des Hundes können zu weiteren Überprüfungen führen, bei denen sich der Formwertrichter sachkundiger Helfer bedienen kann. Bei der Zuchtzulassung können Auflagen formuliert werden. **In Ausnahmefällen kann auf Antrag an die Zuchtkommission eine befristete Zuchtzulassung für nur einen Wurf genehmigt werden. Dieses ist auf der ZZL-Bescheinigung kenntlich zu machen.**

(9) Zuchtzulassungsbescheinigung

Hundeeigentümer, deren Hund alle Anforderungen für eine Zuchtzulassung erfüllt, können bei Vorlage folgender Unterlagen eine Zuchtzulassung bei der Zuchtbuchstelle beantragen:

1. Ahnentafel im Original
2. LCD- oder DRC-Wesenstest-Protokoll in Kopie
3. LCD-Formwertbeurteilung in Kopie
4. HD/ED-Gutachten in Kopie
5. prcd-PRA-Gentestbefunde **von Optigen, USA** (außer bei nachweislich über **Abstammung** als frei eingestuftem Hundem). **Bis zum 31. 08.2010 von Laboklin und Genindexe erstellte prcd-PRA-Gentestbefunde behalten ihre Gültigkeit.**
6. DNA-Profil

Die Belegung einer Hündin oder der Einsatz eines Deckrüden ist erst gestattet, **wenn der Züchter bzw. Deckrüdenbesitzer die Voraussetzungen nach § 2, Abs. 1 erfüllt**, die Zuchtzulassungsbescheinigung ausgestellt, der in § 3, Abs. 4 geforderte Augenuntersuchungsbefund vorgelegt worden ist **und keine Zuchtbuchsperrung ausgesprochen wurde. Eine gültige Zuchtbuchsperrung besteht auch bei Weitergabe des Hundes für diesen bis Fristablauf weiter.**

(10) Veröffentlichung der Ergebnisse

Sämtliche Ergebnisse nach § 3 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 werden veröffentlicht. **Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen müssen in die Ahnentafel eingetragen werden. Sind untersuchende oder auswertende Personen (Tierärzte) selbst Züchter oder Deckrüdenbesitzer dürfen sie ihre eigenen Hunde bzw. von in Hausgemeinschaft lebenden Personen und/oder von ihnen gezüchtete Hunde nicht selbst untersuchen und/oder befunden.**

Ergebnisse des DNA-Gentests auf prcd-PRA der Zuchttiere werden in die Ahnentafeln der Nachzucht eingetragen.

§ 4 Die Zuchtstätte/der Zwinger

(1) Zwingernamenschutz

Der Zwingername ist der unverwechselbare Zuname des Hundes. Er muss sich daher von anderen für Labrador Retriever bereits geschützten Namen deutlich unterscheiden. Der LCD führt eine Liste der geschützten Zwinger.

(2) Zuchtstättenabnahme

Als erstes erfolgt die Abnahme der Zuchtstätte durch einen LCD-Züchter. Danach folgt der Antrag auf internationalen Zwingerschutz (Zwingername) über den/die Zuchtbuchführer/in an den VDH; dieser prüft und gibt an die FCI weiter. Der Antrag auf Zwingerschutz sollte mindestens 6 Monate vor dem geplanten Zuchtvorhaben gestellt sein. **In dieser Zuchtstätte dürfen Würfe (egal welcher VDH-anerkannten Rasse) dann nicht gleichzeitig aufgezogen werden. Ein Antrag auf zwei parallele Würfe kann nach dem dritten aufgezogenen Wurf von der Zuchtkommission genehmigt werden, der das Originalformular der erforderlichen neuen Zuchtstättenabnahme vom Züchter vorgelegt werden muss.** In einer Zuchtstätte dürfen maximal zwei Würfe gleichzeitig aufgezogen werden. Als gleichzeitig gilt die Anwesenheit von Würfen unterschiedlicher Hündinnen ab der Geburt der Welpen bis zum Alter von vollendeten acht Lebenswochen.

Eine neue Zuchtstättenabnahme ist auch nach einem Umzug des Züchters erforderlich. Auch in diesem Fall ist ein Zuchtvorhaben erst nach der Abnahme möglich. Der Umzug muss innerhalb von 3 Monaten der Zuchtbuchstelle schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Haltung der Zuchthunde

Gesetzliche Bestimmungen und behördliche Auflagen zur Haltung und Zucht von Hunden sind einzuhalten. Ab drei zuchtfähigen Hündinnen (zuchtfähig ist eine nicht-kastrierte Hündin von der ersten bis zur letzten Läufigkeit) und/oder ab dem dritten Wurf in einer Zuchtstätte pro Kalenderjahr müssen eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen vorliegen und auf Anforderung des LCD nachgewiesen werden.

(4) Kontrolle der Zuchtstätte

Die Züchter kontrollieren die Einhaltung der Vorgaben zur Haltung und Betreuung sowie den gesamten Hundbestand einer Zuchtstätte.

§ 5 Der Deckakt

(1) Deckrüde

Bei Zuchtzulassungen ohne Auflagen hat der Züchter freie Rüdenwahl unter den zur Zucht zugelassenen Rüden. Wurde bei der Zuchtzulassung eine Auflage erteilt, ist der Züchter verpflichtet, sich bei der Wahl des Deckrüden von dem/der Hauptzüchter/in beraten zu lassen und die Auflage strikt zu beachten. Ausländische Rüden mit einer von der F.C.I. anerkannten Zuchtzulassung sind im In- und Ausland nur zugelassen, wenn die erforderlichen Unterlagen nach § 3 Abs. 1, 2 und 4 der Zuchtordnung dem Zuchtbuchführer vorliegen. Augenuntersuchungsbefunde von im Ausland lebenden Zuchthunden werden inklusive ihrer im jeweiligen Land festgelegten Gültigkeitsdauer und Regelung anerkannt.

Deckrüden in ausländischem Eigentum, die als Gasthunde in Deutschland stehen (deren tatsächlicher Aufenthaltsort in Deutschland ist), können für die Dauer von 24 Monaten zur Zucht im LCD eingesetzt werden, insofern sie § 3, Abs. 1, 2 und 4 der LCD-ZO erfüllen. Auf Antrag kann diese Frist von der Zuchtkommission verlängert werden. Voraussetzung für den Antrag ist die Erfüllung aller für eine LCD-ZZL erforderlichen Nachweise. Von dem in Deutschland lebenden Gastrüdenbesitzer, der Züchter oder Deckrüdenbesitzer im LCD sein muss, muss der ZK eine schriftliche Genehmigung des ausländischen Eigentümers in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden, in der seine Rechte bezüglich des Zuchteinsatzes (Deckakte und Besamungen) des Gastrüden eindeutig festgelegt sind.

Rüden aus anderen F.C.I.-Vereinen, die im LCD infolge eines auf der Grundlage der LCD-Zuchtordnung festgestellten, zuchtausschließenden Fehlers eine Zuchtzulassung nicht erhalten würden oder erhalten haben, können auch dann nicht zur Zucht im LCD eingesetzt werden, wenn sie in einem ausländischen Zuchtverein eine Zuchtzulassung erhalten haben, es sei denn, sie bestehen die in der LCD-Zuchtordnung vorgesehene Zweitprüfung bzw. Oberbegutachtung.

(1a) Deckschein

Der Züchter muss vor dem beabsichtigten Deckakt bei der Zuchtbuchstelle einen Deckschein anfordern.

(2) Ergänzende Bestimmungen

(2a) Altersbestimmungen

Das Mindestalter für den ersten Deckakt wird für die erste Belegung der zur Zucht zugelassenen Hündin auf 20 Monate festgesetzt. Maßgebend ist das Alter am Decktag. Rüden dürfen nach Vorliegen aller Unterlagen nach § 3 zur Zucht eingesetzt werden. Zuchthündinnen scheidern mit Vollendung des 8. Lebensjahres aus der Zucht aus. Für Rüden ist keine Grenze festgelegt.

(2b) Mehrfachbelegung

Pro Läufigkeit darf die Hündin nur von einem Rüden belegt werden.

(3) Angaben des Deckrüdeneigentümers/Zuchtverantwortlichen

Der Rüdeneigentümer bzw. Zuchtverantwortliche hat über die Deckakte seines Rüden schriftlich Nachweis zu führen (Deckbuch/Zuchtbuch). Das Deckbuch kann jederzeit von der/dem Hauptzuchtwart/in oder von den Zuchtwarten eingesehen bzw. von der Zuchtkommission zur Einsicht angefordert werden. Der Deckrüdeneigentümer bzw. Zuchtverantwortliche muss sich vor dem Deckakt vom Vorliegen einer gültigen Zuchtzulassung, ggf. auch von vorhandenen Zuchtauflagen und der vorliegenden gültigen Augenuntersuchung überzeugen. Über Unregelmäßigkeiten muss er umgehend den/die Hauptzuchtwart/in unterrichten, ggf. darf sogar die Deckung nicht durchgeführt werden. Bei Einsatz von im Ausland lebenden Rüden von Nicht-Clubmitgliedern haftet der Züchter neben dem Deckrüdeneigentümer bzw. Zuchtverantwortlichen, falls es trotz unvollständiger oder unwahrer Angaben zu einer Deckung kommt. Der Deckrüdeneigentümer bzw. Zuchtverantwortliche ist für die unverzügliche Anzeige des Deckaktes an den/die Zuchtbuchführer/in verantwortlich, bei im Ausland lebenden Rüden ist der Züchter verantwortlich. Dem Deckrüdeneigentümer bzw. Zuchtverantwortlichen wird die Deckgebühr spätestens mit der Einsendung der Deckmeldung in Rechnung gestellt, bei im Ausland lebenden Rüden wird die Rechnung auf den Züchter ausgestellt, der somit für die Bezahlung der Deckgebühr haftet. Die Deckgebühr ergibt sich aus der Gebührenordnung.

(4) Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist vorher dem/der Hauptzuchtwart/in anzuzeigen, eine Beratung durch diese/n ist hier erforderlich. Eine künstliche Besamung darf nur nach dem F.C.I.-Zuchtreglement und der VDH-Zuchtordnung erfolgen, d.h., dass die Samenentnahme und die künstliche Besamung nur von einem Tierarzt durchgeführt werden darf (siehe auch § 11, Abs. 2), und nachgewiesen wird, dass der Rüde zuvor erfolgreich gedeckt hat und die Hündin natürlich gedeckt wurde und geworfen hat.

(5) Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades, z.B. Tochter/Vater, Mutter/Sohn oder Geschwister-/Halbgeschwisterpaarungen müssen von der Zuchtkommission genehmigt werden.

§ 6 Der Wurf

(1) Wurfmeldung

Züchter müssen Würfe **unverzüglich** schriftlich melden, ebenso ist das Leerbleiben der Hündin anzuzeigen. Kontrollen durch den LCD sind jederzeit zu ermöglichen. Der/die HZW kann einen Zuchtwart oder ein Mitglied der Zuchtkommission beauftragen, dem Züchter während der Aufzuchtzeit einen zusätzlichen Besuch abzustatten und eine Kontrolle durchzuführen. Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin spätestens zwei Wochen nach dem errechneten Wurftermin formlos mitzuteilen.

(2) Wurfabnahme

Die Wurfabnahme darf erst in der 8. Lebenswoche der Welpen erfolgen. Der gesamte Wurf wird in Anwesenheit des Züchters im Beisein der Mutterhündin, die im Besitz des Züchters stehen muss, durch einen Zuchtwart des LCD abgenommen.

In Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem/der Hauptzuchtwart/in auch ein Wurfabnahmeberechtigter für die Rasse Labrador des DRC e.V. die Wurfabnahme durchführen. Dabei wird ein ausführlicher Wurfabnahmebericht erstellt. Die Welpen müssen gechipt, schutzgeimpft (SHL-P) und mehrfach entwurmt sein. Die Schutzimpfung ist durch einen internationalen Impfpass zu belegen. **Es muss die Gesamtsituation der Zuchtstätte beschrieben werden.**

Beim ersten Wurf eines Neuzüchters erfolgt bereits in den ersten Lebenswochen der Welpen eine zusätzliche Zuchtstättenbegehung durch einen LCD-Zuchtwart. Über Ausnahmen entscheidet der/die Hauptzuchtwart/in.

Die Abgabe der Welpen ist nach Vollendung der 8. Lebenswoche und einem Gewicht von mindestens 4 kg erlaubt. Welpen, die mit der 8. Lebenswoche noch kein Gewicht von 4 kg erreicht haben, verbleiben solange beim Züchter, bis das Mindestgewicht erreicht ist. Der Züchter ist verpflichtet, dem Welpenkäufer bei der Übergabe des Welpen eine Kopie des Wurfabnahmeberichtes auszuhändigen. Ein Verkauf an den Handel bzw. eine Abgabe zur Kaufvermittlung durch Dritte wird mit Ausschluss und Zuchtsperre geahndet.

(3) Kaiserschnitt

Nach einem zweiten Kaiserschnitt ist die Hündin von weiterer Zucht ausgeschlossen.

(4) Zahl der Würfe

Der Hündin dürfen innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als 2 Würfe zugemutet werden. Bei mehr als acht Welpen (bei der Wurfabnahme) darf die Hündin frühestens nach einem Jahr wieder belegt werden (maßgeblich für die Berechnung ist das jeweilige Deckdatum).

§ 7 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung/Zuständigkeit

(1) Hauptzuchtwart/in (HZW)

Der/die HZW berät die Mitglieder des LCD in allen Zuchtangelegenheiten. Darüber hinaus erfüllt er/sie die ihr/ihm nach dieser Zuchtordnung zugewiesenen Aufgaben. Er/sie erfasst erbliche Defekte, kontrolliert die Zuchtwarte und bildet sie aus. Er/sie ist Mitglied der Zuchtkommission. Hauptzuchtwart/in kann nur sein, wer mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllt.

(2) Zuchtwarte

Nur Zuchtwarte dürfen Wurfabnahmen durchführen. Zuchtwarte sind unmittelbare Ansprechpartner und Berater der Mitglieder/Züchter in ihrem Zuständigkeitsbereich. Zuchtwarte müssen über züchterische Erfahrungen verfügen (mindestens drei Würfe aufgezogen haben). **Zuchtwarte dürfen keine Würfe von Hündinnen abnehmen, die aus ihrer eigenen Zucht stammen. Ebenso dürfen keine Würfe von Deckrüden aus der eigenen Zucht oder die im Eigentum oder im Besitz des Zuchtwartes sind, abgenommen werden.** Die Ausbildung und Prüfung zum Zuchtwart regeln die hierzu erlassenen Ordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. **Die Zuchtwarte sind für den Versand der Zuchtstättenabnahme-Protokolle an die/den Hauptzuchtwart/in und die Zuchtbuchstelle verantwortlich.**

(3) Zuchtkommission

Die Zuchtkommission kann bereits erteilte Zuchtzulassungen vorübergehend oder für immer entziehen oder eine dauerhafte oder befristete Zuchtsperre verhängen, wenn Verstöße gegen die Zuchtordnung oder sonstige die Zucht betreffenden Bestimmungen begangen werden. Sie ist zuständig für das Verfolgen von Zuchtverstößen.

Daneben bleibt das Recht des LCD unberührt, Vereinsstrafen im Sinne der Satzung zu verhängen. Das Verfahren beim Entzug von Zuchtzulassungen und/oder Verhängung von Zuchtsperren richtet sich nach den Satzungsbestimmungen über Vereinsstrafen. Die Zuchtkommission ist zuständig für die Durchführung von LCD-Züchterschulungsseminaren.

Die Zuchtkommission kann im Einzelfall Zuchtvorhaben in Abweichung von den Bestimmungen dieser Zuchtordnung genehmigen, wenn

- a) die VDH-Bestimmungen, insbesondere die VDH-Zuchtordnung eingehalten werden
- b) die Abweichung von der Zuchtordnung der Verbesserung der Rasse dient.

Der Antrag ist schriftlich zu begründen und mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Deckakt bei dem/der Vorsitzenden der Zuchtkommission einzureichen.

(4) Protokolle der Zuchtkommissionssitzungen sind dem LCD-Vorstand zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Das Zuchtbuch

(1) Grundlagen

Zuchtbücher sind wesentliche Grundlagen der Rassehundezucht. Ihr Informationsgehalt soll so umfassend wie möglich sein.

(2) Inhalt

Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher müssen in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben werden. Für einen Wurf müssen mindestens angegeben sein: Zwingername, Name und Anschrift des Züchters, Wurfstag der Welpen, Namen und Zuchtbuchnummer der Eltern sowie deren Gesundheitsstatus, Geschlecht, Vorname, Chipnummer und Zuchtbuchnummern der Welpen. Der Vorstand entscheidet darüber, ob weitere wurfbezogene Daten in das Zuchtbuch eingetragen werden.

(3) Eintragung

Bei Eintragung in das Zuchtbuch müssen bei den Vorfahren mindestens drei Generationen nachgewiesen werden, die in seitens des VDH oder der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind und neben den Namen und Zuchtbuchnummern ggf. Eintragungen über Farbe, Chipnummer, abgelegte Leistungsprüfungen, Siegertitel und Körungen aufweisen.

(4) Eintragung in das Register

Labrador Retriever ohne Papiere oder mit Papieren von Vereinen, die nicht der F.C.I. angehören bzw. nicht mit der F.C.I. zusammenarbeiten, können in den Anhang des LCD-Zuchtbuches aufgenommen werden. Sie erhalten Registrierbescheinigungen. Diese Papiere berechtigen zur Meldung bei nationalen und internationalen Schauen. Eine Eintragung kann unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- Wesentest: mit dem Ergebnis „bestanden“
- Formwertprüfung mit Formwertnote mindestens „sehr gut“

Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

(5) Herausgabe von Zuchtbüchern

Gedruckte Zuchtbücher müssen jedes Jahr herausgegeben werden.

(6) Sonstiges

Der LCD schickt dem VDH und dem JGHV von jedem Zuchtbuch zwei Exemplare jeweils bis zum 15. Mai des nächsten Jahres kostenlos zu. Wird nicht jedes Jahr ein Zuchtbuch gedruckt, so ist dem VDH jedes Jahr eine Liste mit den Zuchtbuchdaten ebenfalls bis zum 15. Mai des nächsten Jahres zuzuschicken.

§ 9 Ahnentafeln/Abstammungsnachweise

- (1) Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die vom Zuchtbuchführer/der Zuchtbuchführerin als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet werden. Ahnentafeln sind deutlich mit dem Emblem des VDH, des JGHV und der F.C.I. gekennzeichnet. Der LCD stellt für alle rassereinen Würfe seiner Züchter Ahnentafeln aus, sofern dem LCD die Wurf- und Zuchtkontrolle möglich war und der Züchter nicht zuvor eine Zucht- und/oder Eintragungssperre erhalten hat. Dieses gilt auch für Würfe, für die die Zucht Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen ist ein Hinweis auf den Verstoß bzw. gegebenenfalls ein Zuchtverbot auf den Ahnentafeln zu vermerken: „Zuchtverbot“ oder „Nicht nach den Regeln des LCD gezüchtet“.

Nachkommen von Hunden, die im LCD infolge eines auf der Grundlage der LCD-Zuchtordnung festgestellten, zuchtausschließenden Fehlers eine Zuchtzulassung nicht erhalten würden oder erhalten haben und mit denen im Ausland oder in einem anderen retrieverführenden VDH-Verein gezüchtet wurde, dürfen nicht in das Zuchtbuch des LCD eingetragen werden.

- (2) Ahnentafeln bleiben Eigentum des LCD. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses oder ein Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben.
- (3) Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Name und Adresse, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
- (4) In die Ahnentafeln von Hündinnen sind die Wurfdaten und Wurfstärken einzutragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.
- (5) Der LCD kann die Vorlage der Ahnentafel jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären und einzuziehen. Hierzu ist erforderlich, dass der Zuchtbuchstelle in diesen Fällen vom Züchter die Käuferadressen mitgeteilt werden.
- (6) Der LCD vergibt auf Antrag und nach Maßgabe dieser Zuchtordnung LCD-Abstammungsnachweise für Labrador Retriever-Welpen. Die Kosten und das Risiko für sämtliche dazu notwendigen Prüfungen und Untersuchungen trägt der Hundebesitzer. Dies gilt auch für den Fall, dass der LCD durch seine Organe aus Gründen von Zuchtkontrolle und Überwachung zusätzliche Überprüfungen und Untersuchungen verlangt. Sperrung, zeitlich begrenzt oder dauerhaft, sowie die Rücknahme einer bereits ausgesprochenen Zuchtzulassung berechtigen nicht zu irgendwelchen Forderungen. Die Kosten für die Abstammungsnachweise ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung. Bestehen gerechtfertigte Zweifel an der Abstammung eines Welpen, so bestellt der/die Hauptzuchtwart/in einen DNA-Test in einem von ihm/ihr zu benennenden Labor. Bestätigt sich die vom Züchter angegebene Abstammung, trägt der LCD die Kosten, anderenfalls hat der Züchter dafür aufzukommen. Bei unbeobachteten Deckakten trägt der Züchter immer die Kosten für den Abstammungsnachweis.
- (7) Die LCD-Züchter sind verpflichtet, alle Würfe und alle Welpen zur Eintragung der Zuchtbuchführung zu melden. Die Eintragung der Welpen erfolgt unverzüglich nach Eingang der Wurfmeldung bei der Zuchtbuchstelle. Bei der Eintragung eines Wurfes können nur bis zum Zeitpunkt der Eintragung errungene Titel/Leistungskennzeichen der Ahnen eingetragen werden. Eine spätere Neuausstellung mit weiteren Titeln/Leistungskennzeichen ist nicht statthaft.

(8) Auslandsanerkennung

Alle im Geltungsbereich des VDH ausgestellten Ahnentafeln sind im Ausland nur mit einer Auslandsanerkennung gültig. Diese ist vom LCD, vom Züchter oder dem Eigentümer des Hundes beim VDH unter Einsendung des Originals zu beantragen.

§ 10 Zuchtarten

- (1) LCD-Abstammungsnachweise enthalten einen Vermerk über die Zuchtart aus der die Welpen hervorgegangen sind:

Standardzucht (S-Zucht): Das Zuchtziel liegt einzig auf dem wesensfesten, gesunden, schönen Hund, der dem Ideal des F.C.I.-Standards entspricht.

Jagdliche Zucht (J-Zucht): Beide Elterntiere müssen je die JEP und/oder BLP, JGP/R, LSP, Sw oder eine ausländische Prüfung, die zum Start in der Gebrauchshundeklasse berechtigt, nachweisen. Hierzu ist bei deutschen Prüfungen das Prüfungszeugnis und bei ausländischen Prüfungen das FCI-Zertifikat für die Gebrauchshundeklasse vorzulegen.

Leistungszucht: Welpen aus Leistungszucht werden als solche in das Zuchtbuch eingetragen. Unter Leistungszucht versteht man eine Zucht mit Hunden, die eine vom LCD anerkannte Leistungsprüfung abgelegt haben in Aufgabenbereichen, die dem Wesen des Retrievers nicht entgegenstehen. Als Leistungszucht wird die Zucht mit Jagdgebrauchshunden anerkannt. Beide Eltern müssen mindestens eine Leistungsprüfung (BLP, JGP/R, LSP, Sw) abgelegt haben.

§ 11 Anhang

Auszug aus dem F.C.I.-Zuchtreglement

- (1) Deckbescheinigung

Den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt der Deckrüdenhalter durch das Ausstellen einer Deckbescheinigung. Er bestätigt darin durch seine Unterschrift, dass er Augenzeuge des Deckaktes war. Wo die Zuchtbuchstelle des Landes, in dem der Wurf eingetragen werden soll, dafür bestimmte Formulare vorschreibt, ist es Sache des Eigentümers der Hündin, diese Formulare zu besorgen, ordnungsgemäß auszufüllen und den Deckrüdenhalter zur Unterschrift vorzulegen. Diese Deckbescheinigung muss auf jeden Fall enthalten:

- a) Name und Stammbuchnummer des Deckrüden;
- b) Name und Stammbuchnummer der Hündin;
- c) Name und Adresse des Eigentümers des Deckrüden bzw. des Halters;
- d) Name und Adresse des Eigentümers der Hündin zum Zeitpunkt des Deckaktes, evtl. das Datum des Erwerbs der Hündin.

- (2) Künstliche Besamung

Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss der Tierarzt, der dem Rüden das Sperma entnommen hat, zu Händen der Zuchtbuchstelle, bei der die Welpen eingetragen werden, in einem Attest bescheinigen, dass das frische Sperma von dem vereinbarten Rüden stammt. Im Übrigen müssen durch den Eigentümer des Deckrüden bzw. des Halters die unter Ziffer 11.1. a) - d) erwähnten Angaben dem Eigentümer der Hündin kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche Kosten für die Spermaentnahme fallen zu Lasten des Eigentümers der Hündin. Die Kosten für die Besamung der Hündin übernimmt ebenfalls der Eigentümer der Hündin. Der Tierarzt, der die Hündin besamt hat, hat der Zuchtbuchstelle zu bestätigen, dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt worden ist. In seinem Attest müssen ebenfalls Ort und Zeit der Besamung, Namen und Stammbuchnummer der Hündin, Name und Adresse des Eigentümers der Hündin aufgeführt sein. Der Eigentümer des den Samen liefernden Rüden hat dem Eigentümer der Hündin zusätzlich zur tierärztlichen Bescheinigung eine offizielle Deckbescheinigung auszustellen.